

Anlage 4 „Strukturqualität Rehabilitationseinrichtung“

zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V Asthma und COPD zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.01.2021

Bei der Aufnahme und Behandlung teilnehmender Versicherter aufgrund der Diagnosen Asthma oder COPD soll vorrangig in Rehabilitationseinrichtungen eingewiesen werden, die die Inhalte der RSAV sowie der Anlage 9 bzw. der Anlage 11 der DMP-A-RL beachten und die die Voraussetzungen zur Strukturqualität erfüllen. Die Rehabilitationseinrichtungen müssen für die vertragliche Einbindung in die strukturierten Behandlungsprogramme Asthma und COPD folgende Kriterien zur Strukturqualität nachweisen:

Voraussetzungen	Erklärungen
(1) Personelle Voraussetzungen	<p>Behandlung von Erwachsenen¹</p> <ul style="list-style-type: none">• Zugelassene Weiterbildungsstätte Pneumologie mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines Facharztes für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie in Vollzeitbeschäftigung² <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• Abteilung für Innere Medizin mit mindestens einem ständig erreichbaren Facharzt für Innere Medizin mit dessen Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunktes durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Pneumologie innerhalb der letzten 5 Jahre² <p>Behandlung von Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädiatrische Abteilung mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines ständig erreichbaren Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung „Allergologie“² <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">• Pädiatrische Abteilung mit der Möglichkeit der ständigen konsiliarischen Einbeziehung mindestens eines ständig erreichbaren Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin mit dessen Nachweis eines pneumologischen Behandlungsschwerpunktes durch mindestens 12-monatige Zusatzweiterbildung in Kinder-Pneumologie in einer zur Weiterbildung zugelassenen pneumologischen Einrichtung/Abteilung²

¹ Im Einzelfall kann die Rehabilitationseinrichtung, die diese Strukturqualität nachgewiesen hat, auch Kinder und Jugendliche behandeln.

² Im Rahmen des Nachweises zur Einhaltung der Strukturqualität hat die Rehabilitationseinrichtung den Krankenkassen gegenüber Auskunft zu geben, ob eine ständige Erreichbarkeit des genannten Facharztes gegeben ist.

Voraussetzungen	Erklärungen
	<p>und mindestens folgende festangestellte bzw. kooperierende Berufsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • examiniertes Pflegepersonal • Physiotherapeuten • Sporttherapeuten • Ernährungsberater • Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen • MTA bzw. Arzthelferin
(2) Organisatorische Voraussetzungen und apparative Ausstattungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region • Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Einrichtung / Praxis zur psychologischen, psychosomatischen oder psychosozialen Behandlung (Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, psychologische Psychotherapeuten, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse) • Möglichkeit der Durchführung folgender Untersuchungen: <ul style="list-style-type: none"> - Spirometrie (mit einem CE-geprüften Gerät) - Ganzkörper-Plethysmographie (mit einem CE-geprüften Gerät) - Bestimmung der Blutgase (kapillär) - Röntgenaufnahme Thorax - Durchführung von Belastungs- / Provokationstests (gemäß Leitlinie „Durchführung bronchialer Provokationstests mit Allergenen“ der DGn für Allergologie und klinische Immunologie sowie Pneumologie von 2001) - allergologische Diagnostik
(3) Qualitätssicherungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährliche innerbetriebliche Fortbildung aller an der Versorgung Beteiligten über die jeweils aktuellen Inhalte der Anlage 9 bzw. der Anlage 11 der DMP-A-RL • Mindestens einmal jährliche Teilnahme des zuständigen ärztlichen Personals an Asthma- bzw. COPD-spezifischer zertifizierter Fortbildung • Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 135a Abs. 2 SGB V mit dem Ziel die Ergebnisqualität zu verbessern • Für das ärztliche und nichtärztliche Personal erfolgt eine jährliche und dokumentierte Fortbildung in Notfallmaßnahmen. Ein strukturiertes und interdisziplinäres Fortbildungsprogramm wird umgesetzt.